

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
ZI.	<u>58</u> GE '98
Datum:	15. SEP. 1986
Verteilt...	<u>16. SEP. 1986</u>

Wien, 1986 09 11
Mag. Har/kar/807 *[Signature]* *f, Dowae*

**Betrifft: Entwurf einer Novelle des Durchführungsgesetzes
zum Washingtoner Artenschutzabkommen**

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie entsprechend, übermittelt die Vereinigung österreichischer Industrieller anbei 25 Exemplare ihrer Stellungnahme betreffend den Entwurf einer Novelle des Durchführungsgesetzes zum Washingtoner Artenschutzabkommen.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

WSW
(Dr. G. Weber)

Hartung
(Mag. H. Hartung)

Beilagen

**VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER**



Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 1986 09 11
Mag.Har/kar/803

Betrifft: GZl.21.161/23-II/1/86
Durchführungsgesetz zum Washingtoner Artenschutz-
übereinkommen; Begutachtungsverfahren

Zum Entwurf einer Novelle des Durchführungsgesetzes zum Washingtoner Artenschutzabkommen (BGbl.Nr.189/1982) erlaubt sich die Vereinigung österreichischer Industrieller, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die mittlerweile vier Jahre dauernde praktische Vollziehung des Washingtoner Artenschutzabkommens zeigte einige Lücken und Umgehungsmöglichkeiten besonders im Schutz von lebenden Tieren auf.

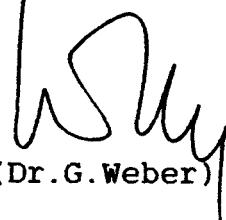
Die Vereinigung österreichischer Industrieller begrüßt den in dieser Novelle vorgesehenen verbesserten Schutz. Die Erhöhung des Strafrahmens für Verstöße gegen dieses Gesetz sowie die Einführung der Bewilligungspflicht für lebende Exemplare des Anhanges II bei der Einfuhr aus Mitgliedsländern und für alle Einfuhren aus Nichtmitgliedsländern soll den Schutz gefährdeter Tierarten verbessern. Ebenso wird die Einführung einer Einfuhrbewilligung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie für "Gegenstände zum persönlichen Gebrauch" und für "Hausrat" den Mißbrauch im Reiseverkehr einschränken.

Die Vollziehung dieses Gesetzes ist allerdings mit großem administrativem Aufwand verbunden, der durch die Novelle zum Teil noch erhöht wird. Der Wegfall der "Wissenschaftlichen Behörden" bei der Erteilung von Wiederausfuhrbescheinigungen, der eine Erleichterung in der Abwicklung dieses Verfahrens mit sich bringt, wird allerdings begrüßt.

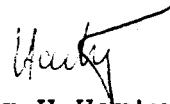
Die Handhabung der Wiederausfuhrbestimmungen (§ 4 des Gesetzes) bringt für einige Firmen erheblichen Aufwand an Administration und Zeit mit sich. Eine Vereinfachung der Wiederausfuhr unter Wahrung der Kontrollmöglichkeiten würde im Sinne der Industriellenvereinigung liegen. Um der Erteilung von Wiederausfuhrbewilligungen für Exemplare oder Teilen von Exemplaren, für die bereits Einfuhrbewilligung ausgestellt wurde, zu beschleunigen, sollten die Landesregierungen ermächtigt werden, solche Bewilligungen auszustellen. Der Zeitaufwand würde dadurch erheblich verkürzt.

Grundsätzlich sollten Vereinfachungen bei der Wiederausfuhr von Exemplaren und Teilen von Exemplaren, für die Einfuhrbewilligungen erstellt werden, eingeführt werden, da durch diese Bewilligungen bereits ein hohes Maß an Kontrolle gegeben ist, das durch diese Novelle noch verstärkt wird.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. G. Weber)



(Mag. H. Hartung)